

Landeshauptstadt Hannover

- Kommunale Umfragen bedürfen **zu ihrer Legitimation einer Satzung, wenn Einzelangaben, die den Betroffenen zugeordnet werden können, erhoben oder personenbezogene Daten aus Verwaltungsvorgängen erfasst werden.** (gemäß § 3 Abs. 1 des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG))
- Durchführung der Repräsentativerhebungen: ca. alle 2 Jahre verabschiedet vom Rat durch Satzung
- Auslegung des MI, dass Satzung notwendig ist.
- Aufwand der Deanonymisierung im Verhältnis zur Sensitivität der Daten gering
- Stichproben bestimmter kleinerer Bevölkerungsgruppen: z.B. Migrationshintergrund, Stadtgebiete – Rückschlüsse möglich

Keine Satzung notwendig für:

- Bürger-Panel
- Kundenbefragungen
- Befragungen in Schulen (NSchulG)
- Weitere Befragungen (z.B. abgedeckt durch Sozialgesetzbuch)